Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Hinsichtlich des Kirchenvermögens

<u>urn:nbn:de:bsz:31-327074</u>

- a) alle brei Jahre tritt ein Drittel sammtlicher Mitglieder aus.
 Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann durch das Dienstalter bestimmt;
- b) die zurückleibenden Mitglieder mahlen in Gemeinschaft mit ben austretenden Diejenigen, welche neu eintreten follen, so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Bahl ebenfalls Stimmrecht besigt, und daß bei Stimmengleichheit seine Stimme entscheidet:
 - c) die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar;
 - d) die Bestimmungen über bas Einsprachsrecht der Gemeinte, sowie über bas Bestätigungsrecht bes Decans bleiben unverandert:

werbe hiermit bie allerhöchste Benehmigung ertheilt.

4. Die Airchenverfassung selbft betreffend werde durch das Ministerium bes Innern der evangelische Oberstirchenrath beauftragt, über Revision berselben für die nächste General-Synote eine Borlage vorzubereiten.

III. Sinnichtlich des Rirchenvermögens

- 1. werde genehmigt, daß Capitalien evangelischetirchlicher Fonds, wenn dieselben auf gute Rusticalobligationen nicht untersgebracht werden können, auch in Großherzoglich Badischen Staatspapieren unter den für eine solche Anlage von Stiftungsgeldern überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen angeslegt werden dürfen;
- 2. ausgesprochen, daß man auch allerhöchsten Orts es im Insteresse der Pfarrpfründen halte, wenn solche wo möglich wenigstens so viel an Grundstüden besitzen, als für eine Haushaltung ersorderlich ist, daß daher bei sich darbietender Gelegenheit Güter angekauft werden sollen, und daß, wenn keine andern Mittel zur Bezahlung des Kaufschillings vorshanden sind, wo zulässig, ein entsprechender Theil der aus sirchlichen Fonds zu entrichtenden Gelds Competenz, und zwar ausnahmsweise im 25fachen Betrag statt im 20fachen abzulösen sei; auch daß

ete tie b

dagh lach

i in i

H.S.H

du in

ini iii

NUM SE

自即

别如

City &

Miles

VE NO

in!

mi

明節

t Mil

松草

方

in M

司司

1, 1

150

帥

- 3. auf bie beantragte Befferstellung ber Beiftlichen mittelft Erbobung ber Pfrunden aus Ueberichuffen bagu geeigneter Konds - ftatt ber bisberigen Gratiglien - thunliche Rüdficht genommen werben foll.
- 4. Die allerhöchste Entichliefung über Die beantragte Aufhebung ber fog. Gulfsfondquartalien und Bereinigung ber vericbiebenen Pfarrhilfsfonds fei auf weitere Berhandlung gwifchen bem Ministerium bes Innern und bem evangelischen Dberfirchenrath auszusegen :
- 5. foll bie gewünschte Erhöhung ber Pfarrwittmenbeneficien, fobald biefelbe nach bem Stanbe bes Ronds moglich fein wird, eintreten;
 - 6. nach Ginvernahme ber Befellichaftemitalieber fei über ben Bunich ber General : Synobe, Die Geschäfte bes Wittmenfisci = Camerariats ben Beiftlichen abzunehmen, befonberer Bortrag ju erstatten und geeigneten Falls weitere Borfcblage zu machen:
 - 7. bem Buniche wegen gablreicherer Penfionirung unverschulbet Dienstunfähig geworbener Schullehrer burch Aufnahme meiterer Mittel ins Staatsbudget fei ingwifden entsprochen morten:
- 8. fei nichts babei ju erinnern, wenn aus bem Baifenfond ftatt bisheriger Gelbunterftugungen in besondere bagu geeigneten Källen Baifentinter auf Roften tiefes Fonte in bereits bestehenden begfallfigen Unstalten untergebracht werden; jedoch fonne auf ben Bunich, wo möglich neue Baifenbaufer zu errichten, nicht eingegangen werben;
- 9. wegen Bildung eines Centralfonds fur firchliche 3mede wurde auf die ingwischen ergangene hochste Entschließung vom 28. Mai b. J. Nr. 594 - 95 verwiesen;
- 10. bezüglich ber bei bem vormals reformirten pfalger Rirchengut ausgefallenen Gemeinden werde ber Oberfirchenbehörde empfohlen, alle Bedürfniffe, welche fich fünftig bei ben berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweifen werden, jeweils nach bem Maage ihrer Nothwendigkeit und Rüglich feit zu prufen und aus ben Ueberschuffen querft die nothwendigen, und fobann die nüglichen nur

und.

rub

nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen ben Berechtigten und Ausgesfallenen freilich ben Ersteren ber Vorrang einzuräumen sei;

11. zur Erweiterung ter Competenz ber Kirchengemeinderäthe bei Berwaltung und Berwendung des Localstiftungsvermösgens werde genehmigt, daß von der Aufsichtsbehörde zu prüfende und gutzuheißende Boranschläge eingeführt werden, innerhalb welcher bem Kirchengemeinderath bezüglich der Berwendung alsbann freie Sand gelassen werde.

Das Ministerium bes Innern wird mit ber Berfündigung und bem Bollgug Dieser Allerhöchsten Entschließung beauftragt.

Beschlossen im Großherzogl. Staatsministerium zu Carls = rube, ben 25. Juli 1856.

(geg.) von Stengel.

Seile 726. Jelle T von unten: "Argeordiseter", flatt "Abgeordisete". Soile VII. Jelle V von unten: "Congressen, kan "svengeiberg".

ithli 6

the Ci

(affeke

mile

pito

en Olo

restica

山山

iber to

Ribo

efenter re Ko

能

世世

旗

松

四祖田四山山